



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société suisse de Biologie de la Faune
Società svizzera di Biologia della Fauna

Aus- und Weiterbildungskonzept für Wildtierkurse (WTK)

15. November 2025 (Überarbeitete Version der Erstausgabe vom Februar 2021)

AutorInnen: Claudio Signer (ZHAW & SGW), Claude Fischer (HEPIA & SGW), Mirjam Pewsner (FIWI Uni Bern & SGW), Iris Marti (FIWI Uni Bern), Elias Bader (Stiftung Fledermausschutz), Benedikt Schmidt (info fauna karch & UZH), Armin Zenker (FHNW), Martina Reifler-Bächtiger (ZHAW & SGW), Jan von Rönn (Schweizerische Vogelwarte), Nicole Imesch (SGW), Annette Holden-Stephani (SGW)

Ausgangslage

Bewilligungsverfahren bei Projekten mit Wildtierfängen

Der Geltungsbereich des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) von 2008 und der dazugehörigen Tierschutzverordnung (TSchV) erstreckt sich auch auf freilebende Wildtiere (d.h. Dekapoden, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere). Die Würde und das Wohlergehen als ethische Aspekte bei Projekten mit Wildtieren müssen demnach gewährleistet sein, unabhängig davon, ob der Zweck Forschung, Ausbildung oder Vollzug eines gesetzlichen Auftrags ist (siehe auch Swiss Academies 2025 & 2022). Fang, Immobilisation, Markierung und Probenentnahme bei freilebenden Wildtieren zum Zweck des Artenmanagements, der Forschung oder der Ausbildung können als Tierversuch gelten und sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Das Verfahren und die für die Genehmigung zuständigen Stellen unterscheiden sich je nach Zielsetzung des Projekts.

Die Fachinformation 4.03 (BLV/BAFU 2018) definiert Projekte im Artenmanagement (im Folgenden als **Managementprojekte** bezeichnet), die keine Tierversuchsbewilligung benötigen und für die die Verantwortung und Bewilligung bei den folgenden Institutionen liegt:

- BAFU: Für geschützte Säugetiere und Vögel und verbotene Hilfsmittel, gemäss JSG.
- Kantonale Fachstellen Jagd: Für jagdbare Säugetiere und Vögel, gemäss JSG.
- Kantonale Fachstellen Fischerei: Für Fische und Flusskrebse, gemäss BGF.
- Kantonale Fachstellen Naturschutz: Für Amphibien, Reptilien und Säugetiere, gemäss NHG.

Für alle anderen Projekte (im Folgenden als **Forschungsprojekte** bezeichnet) braucht es zusätzlich zu den Bewilligungen nach NHG, BGF und JSG eine Tierversuchsbewilligung der kantonalen Veterinärämter (siehe Abb. 1).

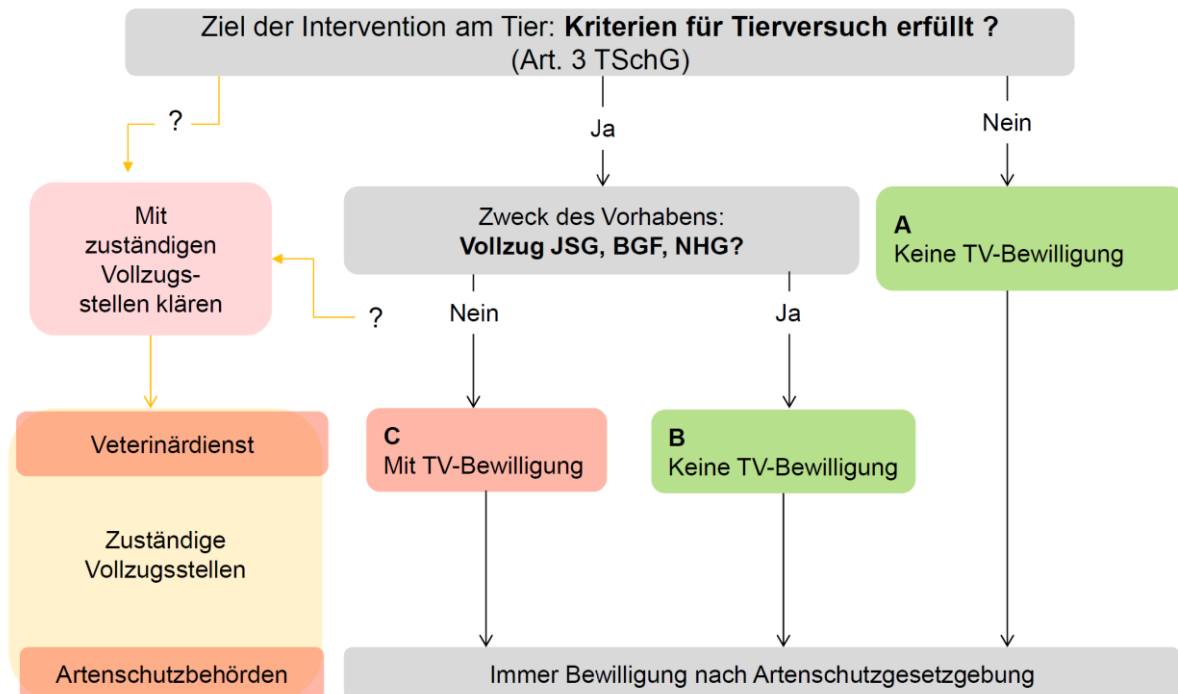


Abbildung 1: Einteilung der Projekte mit Wildtieren gemäss Fachinformation 4.03 (BLV/BAFU 2018) und entsprechendes Bewilligungsverfahren (aus Vortrag T. Gerner, BAFU, 24.03.2025).

Ausbildungspflicht für Projektdurchführende und ProjektleiterInnen

Die beteiligten Personen in einem Wildtierprojekt, das als *Forschungsprojekt* gilt und entsprechend einer Tierversuchsbewilligung der kantonalen Veterinärämter benötigt, müssen gemäss Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV; SR 455.109.1) eine vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannte Ausbildung absolviert haben und sich regelmässig weiterbilden. Auch Personen, die *Managementprojekte* durchführen, haben nachzuweisen, dass sie über entsprechende Ausbildung der Biologie der behandelten Tiere, der gesetzlichen Anforderungen und der tierschutzgerechten Ausführung der Massnahmen verfügen (Gerner 2018).

Ziele dieses Konzepts

Das Ziel des vorliegenden Konzepts ist es, wildtierspezifische Grundausbildungen für die Stufen Projektdurchführende und Projektleiter von *Forschungs- und Managementprojekten* (Art. 132 und 134 TSchV) sowie Möglichkeiten zum Angebot passender Weiterbildungen im Wildtierbereich zu schaffen.

Da die *Forschungsprojekte* eine Tierversuchsbewilligung benötigen, sind die Vorgaben aus der Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV) zu berücksichtigen, ebenso wie die Vollzugshilfe „Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren“ (Gerner 2018). Auch die Aus- und

Weiterbildung bei *Managementprojekten* muss die tierschutzrelevanten Aspekte berücksichtigen und ist deckungsgleich mit der Aus- und Weiterbildung bei Forschungsprojekten.

Des Weiteren soll mit diesem Konzept geklärt werden, welche möglichen alternativen Ausbildungen aus Fachsicht der SGW anerkannt oder angerechnet werden können.

Bewilligung & Stellungnahmen

Das vorliegende Konzept wurde in der Erstversion vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV am 16. November 2020 für einen Zeitraum von 5 Jahren anerkannt. Die SGW hat damals folgende entsprechende Verfügungen erhalten, die die Ausbildung für Forschungsprojekte umfasst:

- **Verfügung** betreffend Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung nach Art. 199 Abs.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) für versuchsdurchführende Personen nach Art. 134 Abs. 1 TSchV
- **Verfügung** betreffend Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung nach Art. 199 Abs.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) für Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter nach Art. 132 Abs. 1 TSchV sowie Tierschutzbeauftragte nach Art. 129b TSchV

Erhaltene Stellungnahmen zur Erstversion des Konzepts (2020/21):

- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL vom 30. November 2020
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abt. Biodiversität und Landschaft vom 21. Januar 2021
- Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK vom 26. Januar 2021

Die Stellungnahmen wurden in der vorliegenden Version berücksichtigt.

Wildtierkudkurs 1 (WTK 1) für Versuchsdurchführende Personen

Gemäss Art. 22-25 Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV SR 455.109.1

Zielgruppe

Projektdurchführende Personen von *Forschungs- und Managementprojekten* mit freilebenden Wildtieren, Mitglieder von Tierversuchskommissionen und Mitarbeiter von Amtsstellen, Hochschul-Studierende mit themenbezogenem Schwerpunkt sowie Lehrpersonen, welche zu Lehrzwecken Tierversuche mit freilebenden Wildtieren durchführen.

Diese Ausbildung entspricht den Anforderungen der Tierschutz-Ausbildungsverordnung (Art. 22-25 TSchAV) und soll für *Forschungs- und Managementprojekte* (gemäss Fachinformation 4.03) gleichermaßen geeignet und möglichst praxisnah gestaltet sein.

Sprache

Deutsch und Französisch. Die Notwendigkeit des Angebots in Englisch ist abzuklären.

Zuständigkeit

Das Basismodul wird von der SGW konzipiert und angeboten, die inhaltliche Ausarbeitung zu den einzelnen Artengruppen erfolgt durch die zuständigen Fachorganisationen.

Inhalt

Insgesamt 40h, wobei nach absolviertem Basismodul Wahlmodule nach Artengruppen gewählt werden.

Basismodul (4h):

1.1 Grundlagen (4h): Gesetzgebung, Ethik, Würde und Belastung der Tiere, Güterabwägung, 4R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine, Report), Debatte; Zuständigkeit SGW

Wahlmodule (16h):

Durch unterschiedliche artengruppenspezifische Module und kombinierbare Optionen soll den individuellen Bedürfnissen von auszubildenden Personen bestmöglich Rechnung getragen werden. In den Modulen der einzelnen Artengruppen werden theoretische und praxisrelevante Aspekte vermittelt. Konkrete Themen sind beispielsweise „Relevante Aspekte zu Biologie, Ökologie und Verhalten“, „Geeignete Fang-, Immobilisations- und Markierungsmethoden – Welche Methode für welche Fragestellung?“, „Notfälle und Interventionsmassnahmen bei Tier und Mensch“ bzw. „Fachgerechtes Töten“.

1.2a Fische & Dekapoden (16h): Inhaltliche Ausarbeitung und Zuständigkeit FHNW. Die Elektrofischerei ist in dieser Ausbildung ausgenommen und wird als separate Ausbildung angeboten.

1.2b Amphibien & Reptilien (16h): Inhaltliche Ausarbeitung und Zuständigkeit info fauna karch

1.2c Fledermäuse (16h): Inhaltliche Ausarbeitung und Zuständigkeit Stiftung Fledermausschutz

1.2d Kleinsäugetiere (16h): Inhaltliche Ausarbeitung und Zuständigkeit SGW

1.2e Mittelgrosse und grosse Säugetiere (16h): Inhaltliche Ausarbeitung und Zuständigkeit FIWI (deutscher Kurs) & HEPIA (französischer Kurs)

Praktisches Modul (20h; mindestens 2 Praxistage):

Praxisteil für die unter 1.2 gewählte Artengruppe (20h): Mindestens zwei praktische Ausbildungstage, an denen Fänge unter Aufsicht durchgeführt werden, idealerweise Begleitung an realer Fangaktion.

Die Artengruppe der Vögel ist in diesem Kurs ausgeklammert, da das Ausbildungskonzept der Schweizerischen Vogelwarte vom BLV bereits bewilligt wurde und die Ausbildung separat angeboten wird.

Durchführung

Die Kurse werden für Projektdurchführende von Forschungs- und Managementprojekten gemeinsam durchgeführt oder können auch als Weiterbildung besucht werden.

Lokalität: Das halbtägige Basismodul wird online durchgeführt. Die Wahl der Lokalitäten für die artengruppenspezifischen Module ist Sache der zuständigen Organisationen.

Frequenz: Das Basismodul wird 2x / Jahr (1x Deutsch und 1x Französisch) angeboten. Die artengruppenspezifischen Module finden nach Nachfrage statt.

Kontrolle: Die Teilnehmenden sind verantwortlich, ihre Teilnahme an den Praxisblöcken nachzuweisen. Ein Bestätigungsformular wird von der SGW zur Verfügung gestellt.

Prüfungsreglement

Gemäss Art. 58-65 TSchAV

1. Durchführung & Inhalte:
 - a. Nach Zulassung zur Prüfung entsprechend der Vorgaben in Art. 62 TSchAV.
 - b. Die Abschlussprüfung findet schriftlich statt und dauert eine Stunde.
 - c. Die Abschlussprüfung findet jeweils im Rahmen der tierartengruppenspezifischen Module statt und umfasst auch die Inhalte des Basismoduls.
 - d. Sie beinhaltet für alle dieselben Fragen zu den im Basismodul vermittelten Inhalten sowie theoretische und praxisrelevante Fragen zu den tierartengruppenspezifischen Modulen.
2. Organisation:
 - a. Prüfungsaufsicht (Qualifikation Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV); zuständige Personen siehe Anhang.
 - b. Prüfungsexperten (Qualifikation Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV); pro Artengruppe eine PrüfungsexpertIn (siehe Anhang).
 - c. BeisitzerIn: Jeweils ein(e) in den artengruppenspezifischen Modulen aufgeführte ReferentIn.
3. Bewertung: Benotung 1-6; die Note muss mind. 4 betragen, damit die Prüfung als bestanden gilt. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen entsprechenden Ausweis.
4. Wiederholung der Prüfung: max. 2x, frühestens 3 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung, nach individueller Terminabsprache mit den Prüfungsexperten.
5. Rekursmöglichkeit: Schriftlicher Antrag mit Begründung an Prüfungsaufsicht. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Zertifizierung

Einen Ausbildungsnachweis als Projektdurchführende Person erhält, wer das theoretische und praktische Modul besucht und die Prüfung bestanden hat.

Im Nachweis sind folgende Informationen enthalten (Art. 54 TSchAV):

- Ausbildungsorganisation (Logo oder Stempel mit Namen und Adresse)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort der Kursabsolventin oder des Kursabsolventen
- Tiergruppen, für welche der Kurs absolviert wurde
- Ausbildungsinhalte
- Ausbildungsort und -datum sowie Bezeichnung der Ausbildung
- Ort, Datum, Name und Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Person

Anrechnung vorhandener Kompetenzen, Ausbildungen und Erfahrungen für Projektdurchführende Personen

Grundsätzlich gilt:

- Für Forschungsprojekte: Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung und mit ausgewiesener Erfahrung beim Fang, der Immobilisation und der Markierung mit einer Wildtiergruppe können ihre Kompetenzen *sur dossier* zur Anerkennung beantragen. Ein entsprechender Antrag wird an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst gestellt (gemäss Art. 199 Abs. 3 TSchV). Dieser entscheidet, ob ein Teil der Ausbildung absolviert werden muss und welcher. Die kantonalen Veterinärämter können weitere Ausnahmen bewilligen.
- Für Managementprojekte: Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung und mit ausgewiesener Erfahrung beim Fang, der Immobilisation und der Markierung mit einer Wildtiergruppe können ihre Kompetenzen in den Projektbeschrieben bzw. Offerten ausweisen. Die bewilligende Stelle (siehe Schema Abb. 1) entscheidet, ob ein Teil der Ausbildung absolviert werden muss und welcher.

Als entsprechende Ausbildung, die aus Sicht der SGW angerechnet werden können, gelten:

- In- und Ausländische Ausbildungen im Bereich Wildtierfang und Markierung, die als gleichwertig beurteilt werden.
- Ausbildungen von einzelnen Fachorganisationen und Institutionen die unter Mitwirkung entsprechender Fachpersonen aus dem In- und Ausland im Hinblick auf die Durchführung spezifischer Projekte organisiert und durchgeführt werden.
- Eidgenössisch anerkannte Fachausweise und Berufsausbildungen (z.B. Ausbildung Wildhut Schweiz, Fachausweis Berufsfischer/Fischereiaufseher, eidgenössisch anerkannter Elektrofängkurs, Staatsexamen Veterinärmedizin).

Die hier aufgeführten Ausbildungen allein befähigen noch nicht automatisch für den Fang, die Markierung und Beprobung von Wildtieren. Dazu ist die spezifische Erfahrung mit den entsprechenden Wildtieren notwendig und die SGW empfiehlt die Teilnahme an einem artengruppenspezifischen Modul. Das Basismodul über Rechtsgrundlagen, Ethik und Alternativmethoden ist bei Forschungs- und Managementprojekten auch für Personen mit alternativer Ausbildung und Erfahrung obligatorisch, sofern es nicht bereits im Rahmen einer Ausbildung in Labortierkunde (LTK1) besucht wurde.

Des Weiteren ist aus Sicht der SGW zu Beginn jedes Projekts eine projektspezifische Instruktion für alle Projektbeteiligten unerlässlich. In dieser Schulung sollen u.a. Details und der neuste Wissensstand hinsichtlich des Handlings der Wildtiere, der Markierung, Datenerhebung etc. vermittelt werden.

Aus Sicht der SGW kann auch praktische Erfahrung anerkannt werden, wenn eine Person nachweislich in einem Projekt bei der Immobilisation, Markierung und Beprobung mit freilebenden Wildtieren der jeweiligen Artengruppe unter der Anweisung einer projektleitenden, ausgewiesenen fachkundigen Person über einen mehrjährigen Zeitraum eine aktive Rolle übernommen hat. Wenn vorhanden, dient ein persönliches Logbuch mit den Fangerfahrungen als weitere Grundlage für die Anerkennung.

Mögliche Ausnahme bei wenig belastenden Managementprojekten:

Die SGW empfiehlt, in einfachen und wenig belastenden Fangprojekten, welche insbesondere dem Tier- und Artenschutz dienen, projektdurchführende Personen von der Ausbildungspflicht zu entbinden, sofern durch fachkundige Instruktion bzw. ausreichende Erfahrung eine tierschutzkonforme Durchführung der Massnahmen gewährleistet ist.

Beispiele sind:

- Amphibienschutz an Strassen

- Monitoringprogramme, insbesondere mit Freiwilligen (z.B. Fang von Molchen zur Artbestimmung, Zählung von Salamanderlarven in Bächen, Fang und Bestimmung von Fischen und Krebsen für Bestandesaufnahmen)
- Rehkitzrettung

Dies ist keine abschliessende Liste. Die Anerkennung alternativer Ausbildungen und Erfahrungen liegt in der Verantwortung der zuständigen Fachstellen.

Wildtierkudkurs 2 (WTK 2)

Gemäss Art. 26-29 Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV SR 455.109.1

Zielgruppe

Projektdurchführende Personen, die den WTK 1 absolviert haben oder äquivalente Kompetenzen (siehe Anerkennung von Erfahrung im WTK 1) sowie eine mindestens 3-jährige praktische Erfahrung mit Fang und Markierung in Forschungs- und/oder Managementprojekten mit freilebenden Wildtieren nachweisen können (gemäss Art. 134 und 129b TSchV).

Sprache

Englisch (einzelne Kursteile allenfalls Deutsch oder Französisch)

Zuständigkeit

Der WTK 2 wird von der SGW angeboten und durch das FIWI organisiert.

Inhalt

Insgesamt 5 Tage (40h). Die einzelnen Module können einzeln oder, sofern ein entsprechendes Angebot realisierbar ist, als Block besucht werden. Der WTK 2 und die einzelnen Module werden vom der FIWI organisiert und in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachpersonen durchgeführt.

2.1 Vertiefung gesetzliche Grundlagen (3h): TSchG/TSchV, NHG/NHV, BGF/VBGF, JSG/JSV

2.2 Projektplanung, Bewilligungsverfahren und Berichterstattung (3h): Antrags- und Berichtswesen, Protokollierung, Vertiefung 4R, Güterabwägung

2.3 Literaturrecherche (4h): Suchmaschinen, -methoden und -optionen, Analyse wissenschaftlicher Publikationen, Conservation Evidence

2.4 Statistische Versuchsplanung und Studiendesign (8h): Stichprobengrösse, moderne Verfahren für die Datenanalyse in der Wildtierbiologie, Überprüfung möglicher Alternativmethoden

2.5 Umgang mit Medikamenten und gesundheitliche Aspekte (4h): Vertiefung Narkosekomplikationen und Notfälle; Schmerzbeurteilung und Belastungserfassung; Schmerzbehandlung und Interventionsmassnahmen; Anwendung von Abbruchkriterien; Bezug, Lagerung und Einsatz von Medikamenten; nationale Vorschriften und internationale Abkommen bezüglich Registrierung von Arzneimitteln; Krankheiten und Infektionsrisiken

2.6 Erfahrungsaustausch (6h): Da es sich bei den Teilnehmenden bereits um erfahrene Personen handelt, ist dieser Teil zentral.

2.7 Praxisteil inkl. Hausaufgabe (12h): Individuell auf die jeweilige Artengruppe zugeschnitten, z.B. Vorbereitung Studiendesign

Durchführung

Lokalität: Der WTK 2 wird in Bern (FIWI, Universität Bern) angeboten.

Frequenz: Der WTK 2 findet nach Bedarf bzw. bei entsprechender Nachfrage statt.

Prüfungsreglement

Gemäss Art. 58-65 TSchAV

1. Durchführung & Inhalte:
 - a. Nach Zulassung zur Prüfung entsprechend der Vorgaben in Art. 62 TSchAV.
 - b. Die Abschlussprüfung findet schriftlich statt und dauert eine Stunde.
 - c. Die Abschlussprüfung findet am Ende des WTK 2 statt.
 - d. Sie beinhaltet für alle dieselben Fragen zu den in Theorie und Praxis vermittelten Inhalten.
2. Organisation:
 - a. Prüfungsaufsicht (Qualifikation Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV); zuständige Personen siehe Anhang.
 - b. Prüfungsexperten (Qualifikation Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV); pro Artengruppe eine PrüfungsexpertIn (siehe Anhang).
 - c. BeisitzerIn: Jeweils ein(e) in den artengruppenspezifischen Modulen aufgeführte ReferentIn.
3. Bewertung: Benotung 1-6; die Note muss mind. 4 betragen, damit die Prüfung als bestanden gilt. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen entsprechenden Ausweis.
4. Wiederholung der Prüfung: max. 2x, frühestens 3 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung, nach individueller Terminabsprache mit den Prüfungsexperten.
5. Rekursmöglichkeit: Schriftlicher Antrag mit Begründung an Prüfungsaufsicht. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Anrechnung vorhandener Kompetenzen, Ausbildungen und Erfahrungen für Projektdurchführende Personen

Für Forschungsprojekte:

Fachpersonen mit ausgewiesener, mehrjähriger Projekterfahrung können ihre Kompetenzen *sur dossier* zur Anerkennung beantragen und damit einzelne der oben erwähnten Module ersetzen. Ein entsprechender Antrag wird an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst gestellt (gemäss Art. 199 Abs.3 TSchV). Dieser entscheidet, ob ein Teil der Ausbildung absolviert werden muss und welcher. Ein persönliches Logbuch mit den Erfahrungen kann als Grundlage für die Anerkennung dienen. Eine entsprechende Anerkennung entbindet die Fachpersonen jedoch nicht von der Weiterbildungspflicht. Vielmehr ist es erstrebenswert, dass die Fachpersonen ihr Wissen an Weiterbildungen austauschen und weitergeben.

Für Managementprojekte:

Fachpersonen mit entsprechend vergleichbarer Ausbildung und mit ausgewiesener minimaler 3-jähriger praktischer Erfahrung beim Fang, der Immobilisation und der Markierung mit einer Wildtiergruppe können ihre Kompetenzen in den Projektbeschrieben bzw. Offerten ausweisen. Die bewilligende Stelle (siehe Schema Abb. 1) entscheidet, ob ein Teil der Ausbildung absolviert werden muss und welcher. Der Besuch des WTK 2 wird aus Sicht der SGW jedoch als fachlich sinnvoll und

zweckmässig erachtet – insbesondere auch im Hinblick auf den wertvollen Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung, welche im Rahmen dieses Kurses stattfinden.

Zertifizierung

Einen Ausbildungsnachweis der SGW als Projektleitende Person erhält, wer das theoretische und praktische Modul besucht, die Prüfung bestanden hat und die mindestens 3-jährige praktische Erfahrung bei Fängen, Markierungen und Beprobungen von freilebenden Wildtieren in Forschungs- und/oder Managementprojekten nachweisen kann (gemäss Art. 134 und 129b TSchV).

Im Nachweis sind folgende Informationen enthalten (Art. 54 TSchAV):

- Ausbildungsorganisation (Logo oder Stempel mit Namen und Adresse)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort der Kursabsolventin oder des Kursabsolventen
- Tiergruppen, für welche der Kurs absolviert wurde
- Ausbildungsinhalte
- Ausbildungsort und -datum sowie Bezeichnung der Ausbildung
- Ort, Datum, Name und Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Person

Finanzierung WTK 1 und WTK 2

Für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Wildtierkurse stehen folgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beitrag der Haldimann-Stiftung oder andere Stiftung
- Anfrage Bundesamt für Umwelt BAFU
- Interner Aufwand der involvierten Institutionen (SGW, ZHAW, HEPIA, Stiftung Fledermausschutz, info fauna karch, FHNW, FIWI, Vogelwarte)

Die Durchführung der Kurse muss kostendeckend sein.

Weiterbildungen im Wildtierbereich

Zielgruppe

Projektdurchführende und Projektleitende Personen von *Forschungs- und Managementprojekten* mit Wildtieren. Mitgliedern der kantonalen Tierversuchs-Kommissionen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Ämter werden Weiterbildungen im Wildtierbereich ebenso empfohlen. Für eine fundierte Beurteilung der Bewilligungsgesuche im Wildtierbereich sind entsprechende fachliche Kenntnisse innerhalb der Kommissionen und Veterinärämter aus Sicht der SGW notwendig.

Anforderung

- *Bei Forschungsprojekten:* 4 Weiterbildungstage in 4 Jahren (gemäss Art. 190 TSchV).
- *Bei Managementprojekten:* Gleiche Anforderungen an die Weiterbildung wie bei Forschungsprojekten.

Weiterbildungsoptionen

a) Besuch einzelner Module aus dem WTK 1 und WTK 2

Grundsätzlich soll es möglich sein, einzelne Module aus dem WTK 1 (Module 1.1-1.2) und WTK 2 (Module 2.1-2.7) auch als Weiterbildung zu besuchen, sofern diese von der jeweiligen Person als Ausbildung im Rahmen des WTK 1 oder WTK 2 nicht bereits absolviert wurden.

b) Spezifische Weiterbildungen einzelner Fachorganisationen und Institutionen

Bisher wurden Weiterbildungen im Wildtierbereich in der Schweiz von einzelnen Fachorganisationen und Institutionen meist im Hinblick auf die Durchführung spezifischer Projekte organisiert und durchgeführt, jeweils unter Mitwirkung entsprechender Fachpersonen aus dem In- und Ausland. Geeignete Weiterbildungsmöglichkeiten werden auf der Website der SGW publiziert. In Weiterbildungen soll der Austausch und Wissenstransfer zwischen den Teilnehmern grundsätzlich gefördert werden, z.B. im Rahmen themenspezifischer Workshops. Zusätzlich sollen auch Tagungen wie die SGW-Wildtiertage oder Symposien weiterer Fachinstitutionen als Weiterbildung angerechnet werden können.

Akkreditierung Weiterbildung

- Bei Forschungsprojekten: Projektdurchführende und -leiter unterliegen der Weiterbildungspflicht. Weiterbildungen im Tierversuchsbereich werden von den kantonalen Veterinärdiensten anerkannt (gemäss Art. 199 Abs. 4 TSchV). Die SGW empfiehlt der VSKT, die auf der SGW-Website aufgeführten Veranstaltungen als Weiterbildungen anzuerkennen.
- Bei Managementprojekten: Projektdurchführende und -leiter unterliegen der Weiterbildungspflicht. Diese sind in Offerten / Projektbeschrieben zuhanden der zuständigen und bewilligenden Fachstellen auszuweisen (Anforderungen gemäss Art 190 TSchV). Die SGW empfiehlt den bewilligenden Fachstellen, die auf der SGW-Website aufgeführten Veranstaltungen als Weiterbildungen anzuerkennen.

Weiterbildungsnachweis

Wer Module oder Teile der Wildtierkurse 1 & 2 als Weiterbildung besucht, erhält von der SGW einen Weiterbildungsnachweis, der folgende Informationen erhält (Art. 57 TSchAV):

- Ausbildungsorganisation
- Bezeichnung und Dauer der Weiterbildung mit Durchführungsort und -datum
- Ausbildungsinhalte
- Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers

Ausbildung von Helferinnen und Helfern

Die Projektleiter sind zuständig und verantwortlich für eine angemessene Instruktion von Hilfspersonen, welche die projektdurchführenden Personen bei ihren Tätigkeiten unterstützen. Eine Ausbildung im Sinne des WTK 1 ist nicht notwendig für Helfer. Helfer arbeiten stets unter Aufsicht einer ausgebildeten Person.

Ergänzende Dokumente

- BLV & BAFU (2018): Fachinformation Tierversuche 4.03 – Tierversuchsbewilligung bei Untersuchungen, Bestandenserhebungen und Forschungsprojekten an Wildtierpopulationen.
- Gerner (2018): Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren. Vollzugshilfe zur Überwachung der Bestände und bei Erfolgskontrollen. Bundesamt für Umwelt, Bern Umwelt-Vollzug Nr. 1829. 52 S.
- Schweizerische Vogelwarte: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) für versuchsdurchführende Personen mit wildlebenden Vögeln.
- SGW (2016): Tierschutz bei der Arbeit mit Wildtieren. Positionspapier der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie.
- Swiss Academies of Arts and Sciences (2025): Ethische Richtlinien für Tierversuche. Swiss Academies Communications 20 (3).
- Swiss Academies of Arts and Sciences (2022): Güterabwägung bei Tierversuchsanträgen – Wegleitung für Antragsteller (2. Auflage). Swiss Academies Communications 17 (9).

ANHANG

Zuständige Personen gemäss Prüfungsreglement Kap. 7 TSchAV

WTK 1

Prüfungsaufsicht (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):

- Dr. med. vet. Iris Marti, FIWI, Universität Bern
- Prof. Dr. Claude Fischer, HEPIA Genf
- Martina Reifler-Bächtiger, ZHAW Wädenswil
- Elias Bader, Stiftung Fledermausschutz
- Dr. Benedikt Schmidt, info fauna karch & Universität Zürich
- Dr. Armin Peter, fishconsulting
- Dr. Armin Zenker, FHNW

Prüfungsexperten (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):

Pro Artengruppe eine PrüfungsexpertIn

- Grosssäuger: Dr. med. vet. Iris Marti, FIWI, Universität Bern
- Kleinsäuger: Martina Reifler-Bächtiger, ZHAW Wädenswil
- Fledermäuse: Elias Bader, Stiftung Fledermausschutz
- Amphibien & Reptilien: Dr. Benedikt Schmidt, info fauna karch & Universität Zürich
- Fische: Dr. Armin Peter, fishconsulting
- Dekapoden: Dr. Armin Zenker, FHNW

WTK 2

Prüfungsaufsicht (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):

- Dr. med. vet. Mirjam Pewsner, FIWI, Universität Bern

Prüfungsexperten & Referenten (Lehrpersonen entsprechend Art. 203 TSchV):

- Dr. med. vet. Mirjam Pewsner, FIWI, Universität Bern
- Prof. Dr. Claude Fischer, HEPIA Genf
- Dr. Claudio Signer, ZHAW Wädenswil
- Dr. Benedikt Schmidt, info fauna karch & Universität Zürich
- Dr. Reto Burri & Jan von Rönn, Schweizerische Vogelwarte